

STATUTEN

der

Luzerner Bäuerlichen Bürgerschaftsstiftung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Luzerner Bäuerliche Bürgschaftsstiftung" besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), die am 27. Dezember 1946 vom Staat Luzern und von der Luzerner Bauernhilfskasse gegründet wurde. Sitz der Stiftung ist Sursee.

Art. 2 Zweck und Aufgabe

- ¹ Die Stiftung bezweckt, beruflich ausgewiesenen Landwirten, welche landwirtschaftliche Betriebe im Kanton Luzern bewirtschaften, durch Leistung von Bürgschaften die Aufnahme von Darlehen zu tragbaren Bedingungen zu erleichtern.
Die Stiftung kann auch Bürgschaften zu Gunsten von Körperschaften mit Geschäftssitz im Kanton Luzern eingehen, welche durch ihre Tätigkeit vorwiegend der Landwirtschaft dienen.
- ² Die Stiftung kann ausserdem Leistungen im Sinne von Art. 78 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 19. April 1998 erbringen.
- ³ Ein Rechtsanspruch auf Bürgschaftsleistungen besteht nicht.

Art. 3 Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann Mitglied in Organisationen werden, die ähnliche Ziele verfolgen und Versicherungsverträge eingehen, die geeignet sind, die Haftungsfolgen von übernommenen Verpflichtungen zu mildern. Sie kann auch die Verwaltung von Fonds übernehmen, welche für gleichartige Zwecke bestimmt sind.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe

Die Organe der Luzerner Bäuerlichen Bürgschaftsstiftung sind:

- A. der Stiftungsrat
- B. die Geschäftsstelle
- C. die Revisionsstelle

Art. 5 Verwaltungsreglement

Alle näheren Vorschriften, insbesondere über Bestellung, Einberufung, Zuständigkeit und Kompetenzen der Organe regelt das Verwaltungsreglement, welches von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu prüfen ist.

A. Der Stiftungsrat

Art. 6 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist personell identisch mit dem Vorstand der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern.
- ² Für das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Amtsdauer sind die Bestimmungen der Statuten der Landw. Kreditkasse analog anwendbar.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung und vertritt diese nach aussen. Er beschliesst über alle die Stiftung betreffenden wichtigen Fragen. Näheres bestimmt das Verwaltungsreglement.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Diese besteht kollektiv zu zweien.

B. Die Geschäftsstelle

Art. 9 Personal, Geschäftsräume

Die Geschäftsstelle der Stiftung wird in Personal- und Bürounion mit der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzern geführt.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und besorgt das Rechnungswesen. Näheres bestimmt das Verwaltungsreglement.

C. Die Revisionsstelle

Art. 11 Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern. Diese werden vom Regierungsrat des Kantons Luzern auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig

Art. 12 Rechte und Pflichten

Die Revisionsstelle hat die in den Artikeln 906 bis 910 OR umschriebenen Rechte und Pflichten. Sie prüft namentlich die Jahresrechnung und erstattet dem Stiftungsrat schriftlichen Bericht.

III. Stiftungsvermögen

Art 13 Stiftungskapital

Das Stiftungskapital besteht aus einer ersten Einlage der Luzerner Bauernhilfskasse (heute Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern) im Betrag von 100'000 Franken, Wert bei Errichtung. Es kann durch weitere Beiträge von kantonalen Institutionen sowie natürlichen und juristischen Personen, die bei der Gründung der Stiftung nicht mitgewirkt haben, erhöht werden.

Art. 14 Rechnungsabschluss und Berichterstattung

Die Rechnung der Stiftung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Diese ist zusammen mit einem Geschäftsbericht an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Kenntnisnahme einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung und Liquidation

Bei Auflösung der Stiftung (Art. 88 ZGB) ist ein allfälliger Vermögensüberschuss dem Kantonalen Agrarfonds (§ 50 ff bis 55 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 12. September 1995) zuzuweisen. Die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 16 Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie ersetzen die Statuten in der Fassung vom 24.Mai 1991.

Sursee, 17.10.2007

Luzerner Bäuerliche
Bürgerschaftsstiftung

Der Präsident:

Der Geschäftsführer

P. Brunner

H. Bättig

Von der die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) genehmigt am: 04.12.2007